

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 371 vom 6. September 2018

BE Obergericht, 2018-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_371

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 371 du 6 septembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 371 del 6 settembre 2018

Regeste

Hafttitel bei Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme | Prozessrecht

Erwägungen

E. 1

Am 12. Juni 2018 verlängerte das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) die gegen den Gesuchsteller angeordnete stationäre psychotherapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB um fünf Jahre, rückwirkend ab 2. Oktober 2017 (Ziffer 1). Am 22. Juni 2018 reichte der Gesuchsteller, amtlich vertreten durch Rechtsanwältin B. _____, Beschwerde ein. Zudem beantragte er am 28. August 2018 die sofortige Freilassung aus der Sicherheitshaft. Die Generalstaatsanwaltschaft liess sich am 31. August 2018 vernehmen und beantragte die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs, soweit darauf einzutreten sei. In seiner Replik vom 5. September 2018 hielt der Beschwerdeführer an seinem Haftentlassungsgesuch fest.

E. 2

Gemäss Art. 233 StPO entscheidet die Verfahrensleitung über Haftentlassungsgesuche. Diese Bestimmung bezieht sich zwar auf das Berufungsgericht, muss aber auch bei der Beschwerdeinstanz zur Anwendung kommen, zumal bei den selbstständigen nachträglichen Entscheiden ein der Berufung angenähertes Verfahren zum Tragen kommt (BGE 141 IV 396 E. 4.4). Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ist folglich zuständig für die Beurteilung des Haftentlassungsgesuches.

E. 3

Entgegen der Auffassung der Parteien befindet sich A. _____ derzeit weder in Sicherheitshaft noch im vorzeitigen Massnahmenantritt, sondern in der vollstreckbaren Massnahmenverlängerung. Zu verweisen ist diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1390/2016 vom 22. Dezember 2016 E. 3.2: „Das Regionalgericht ordnete am 9. September 2016 die Verlängerung der stationären Massnahme um vier Jahre an. Diesen Beschluss ficht der Beschwerdeführer zwar mit Beschwerde an. Strafprozessuale Rechtsmittel haben aber nach Art. 387 StPO keine aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der StPO oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz. Wird gegen einen Entscheid ein nicht suspensives Rechtsmittel wie etwa die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO erhoben, ist er sofort vollstreckbar, soweit die Verfahrensleitung nichts Gegenteiliges anordnet (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 f. zu Art. 387 StPO). Mithin wurde der erstinstanzliche Beschluss mangels Suspensivwirkung mit der Eröffnung vollstreckbar. Der mit dem Aufenthalt im Zentrum für stationäre forensische Therapie Rheinau einhergehende Freiheitsentzug hat damit eine gesetzliche Grundlage im

Massnahmenrecht (Art. 59 und Art. 90 StGB).“ Das bedeutet in casu, dass eine Haftentlassung auf Gesuch hin gar nicht möglich ist. Der Hafttitel könnte nur dann entfallen, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt worden wäre. Das ist nicht der Fall. Das Haftentlassungsgesuch ist folglich abzuweisen.

E. 4

Die Kosten dieses Verfahrens werden auf CHF 300.00 bestimmt und dem Gesuchsteller auferlegt. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird am Ende des Verfahrens durch das Gericht festgesetzt.

3 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.